

**Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
(Offenlage)**

1. Polizeipräsidium Bonn -Städtebauliche Kriminalprävention- mit Schreiben vom 18.10.2013

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die gemachten Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der Objektplanung berücksichtigt.

2. Wahnachtalsperrenverband, Siegburg mit Schreiben vom 23.10.2013

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Lage der Trinkwasserleitung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist ein Hinweis auf die Trinkwasserleitung aufgenommen.

3. Straßen NRW -Regionalniederlassung Ville-Eifel-, Euskirchen mit Schreiben vom 08.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die gemachten Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

4. Erftverband, Bergheim mit Schreiben vom 13.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die gemachten Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

5. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf mit Schreiben vom 18.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

6. Regionalgas Euskirchen GmbH mit Schreiben vom 18.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

-

7. Straßen NRW -Autobahnniederlassung Krefeld- mit Schreiben vom 25.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. In der Begründung sind Hinweise auf die Anbauverbotszonen aufgenommen.

Die mit Schreiben vom 02.02.2011 geäußerten Bedenken und Hinweise sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

8. Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung-, Siegburg mit Schreiben vom 09.12.2013

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

9. Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Rhein-Main-Rohrleitungstransportges.mbH, Köln
- Polizeipräsidium Bonn -Verkehrsangelegenheiten-
- Deutsche Bahn AG, -DB Immobilien-, Köln
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle RSK, Köln
- Unitymedia NRW GmbH -Regionalbüro West-, Kassel
- Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim
- AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, Troisdorf
- Gemeinde Alfter
- Stadt Rheinbach

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 1

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 24.10.2013 - 25.11.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Walter Behnke, Redakteur
Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/Opferschutz
Abgabedatum:	18.10.2013
Aktenzeichen:	<i>Nicht angegeben.</i>
Stellungnahme:	Sehr geehrter Herr Mezger, ich verweise auf meine Stellungnahme vom heutigen Tag zum Bebauungsplan 20e Auf dem Steinbüchel. Mit freundlichen Grüßen I. A. - Behnke , KHK -
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 1
Polizeipräsidium
Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z.H. Herrn Mezger
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

18.10.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/KI1/KK KP/O

KHK Walter Behnke
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139
Telefon: 0228 15 7611
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: wal-ter.behnke@Polizei.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum o.a. Bebauungsplan in Form von 2 Checklisten.

I. A.

- Behnke , KHK -

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

Hinweise zur Checkliste¹

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

☒ = berücksichtigt,

☒ = bitte prüfen,

☐ = hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zum Sichtbarmachen am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- ☒ Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- ☒ Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- ☒ Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- ☒ Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle
- ☒ Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- ☒ Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.

Kommentar [N1]: Seite: 2

Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

Kommentar [N2]: Seite: 2

Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Familien entstehen und nicht nur Kleinquartiere für Einpersonenhaushalte mit zusätzlichem Stellplatzbedarf.

Kommentar [N3]: Seite: 2

Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen sondern minimieren auch den Mobilitätszwang. Sie erleichtern damit Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vieler Frauen. Weiterhin ermöglichen sie auch eine längere eigenständige Lebensführung älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius. Gleichzeitig dienen sie als Treffpunkte für die Einwohner/innen, für Jung und Alt etc. und tragen damit zum Abbau von Anonymität bei.

Kommentar [N4]: Seite: 2

Über unterschiedliche Grundstücksgrößen können verschiedene Haus- und somit Wohnungstypen gemischt werden. Bestimmte Wohnungstypen wie z.B. Mehrpersonenhaushalte, Seniorenwohnungen, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, garantieren die Anwesenheit von Menschen und fördern eine altersgemischte Siedlungsstruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei Veränderung der Haushaltsgröße ein Verbleiben in dem Gebiet. Soziale Infrastrukturangebote wie z.B. Kindergärten, Schulen und Kinderspielplätze sind nur dann langfristig tragfähige Angebote, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

- ☒ Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- ☒ Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.

2. Wohnumfeld**2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen**

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzenhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☒ Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- ☒ Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- ☒ Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Pächter.
- ☒ Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.
- ☒ Einen Arbeitsbereich möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße vom Objekt aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Eingangsreich berücksichtigen.
- ☒ Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen und abseits gelegene und nicht einsehbare vermeiden.
- ☒ Quer-/Schrägparken sog. Längsparken parallel zur Fahrbahn vorziehen.
- ☒ Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Anlage anbieten.

3. Infrastruktur

- ☒ Bei Anbindung des Plangebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen die Erreichbarkeit des Plangebietes mit (Kraft-) Fahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftswege überprüfen.

Kommentar [DV5]: Seite: 2

Damit kann eine tageszeit- und wochtagsübergreifende Beleuchtung des Quartiers erreicht und die Sozialkontrolle gesteigert werden.

Kommentar [N6]: Seite: 2

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sich ... [1]

Kommentar [N7]: Seite: 2

Ein zu enger Abstand führt ... [2]

Kommentar [N8]: Seite: 2

Gemäß der aktuellen „Köln ... [3]

Kommentar [N9]: Seite: 2

... [4]

Kommentar [N10]: Seite: 2

Die Beaufsichtigung der K ... [5]

Kommentar [N11]: Seite: 2

Mit dieser Maßnahme wer ... [6]

Kommentar [N12]: Seite: 2

Kritische Situationen könn ... [7]

Kommentar [N13]: Seite: 3

Das direkte Umfeld von H ... [8]

Kommentar [N14]: Seite: 3

... [9]

Kommentar [N15]: Seite: 3

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehm ... [10]

Kommentar [N16]: Seite: 3

Diese Maßnahme erhöht ... [11]

Kommentar [SD17]: Quer- und Schrägstellplätze verbrauchen mehr Straßenraum, ... [12]

Kommentar [N18]: Seite: 3

... [13]

Kommentar [N19]: Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse v ... [14]

Kommentar [N20]:

Seite: 2 ... [15]

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

- ☒ Zulassung von Dienst- und Betriebswohnungen zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten erwägen.
- ☒ Die Zulassung von Kultureinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften prüfen.

4. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☒ Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierung.
- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☒ Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☒ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

5. Tiefgaragen und Parkhäuser

- ☒ Sind Tiefgaragen unvermeidbar sollten sie als sog. „Kellergaragen“ für die jeweiligen Mehrfamilienhäuser geplant werden, um den Benutzerkreis möglichst überschaubar zu gestalten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass durch geeignete Schließanlagen Übergänge zu Nachbarhäusern nicht möglich sind.
- ☒ Vorgesehene Besucherparkplätze sollten im jeweiligen Zufahrtsbereich geplant und der Bewohnerstellplatzbereich durch z.B. ein Scherengittertor vor unberechtigtem Zutritt gesichert werden.
- ☒ Ausreichende und konstante Beleuchtung in allen Bereichen vorsehen.
- ☒ Tiefgaragen und deren Zugänge mit graffitiresistenten und abwaschbaren Farben anlegen.
- ☒ Gestaltung durchbrochener Fassadenelemente mit Tageslichteinfall.
- ☒ Einrichten von Notrufeinrichtungen und Überwachungsanlagen.
- ☒ Anbringen von sichtbaren Hinweisschildern und Gehmarkierungen zur Orientierung der Wegführung.
- ☒ Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von toten Ecken.
- ☒ Einrichtung von Frauenparkplätzen in der Nähe von Ein- und Ausfahrten und Gewährleistung der Überwachung.
- ☒ Einbindung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften mit heller Glasfront im Anschluss an Tiefgaragenparkplätze.

6. Bahnhöfe und Haltestellen

- ☒ Für fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen und Haltestellen sorgen.
- ☒ Ausleuchten und Überschaubarkeit des Raumes mit durchsichtigen Außenwänden gewährleisten.
- ☒ Straßenbegrünung in der Nähe von Haltestellen auf max. 80 cm begrenzen.
- ☒ Getrennte Zu- und Abgänge anlegen.
- ☒ Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen einplanen.

Kommentar [DV21]: Seite:

Die Zulassung von Kultureinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften ermöglicht eine Steigerung der Sozialkontrolle durch Belebung des öffentlichen Raumes. Die gewöhnlich über die Bürozeiten hinaus, sowie an Wochenenden geöffneten Einrichtungen führen zu einer tageszeitlichen und wochentagübergreifenden Nutzung des Quartiers. Dieses hilft Tatgelegenheiten zu vermeiden und entfaltet somit kriminalitätshemmende Wirkung.

Kommentar [N22]:

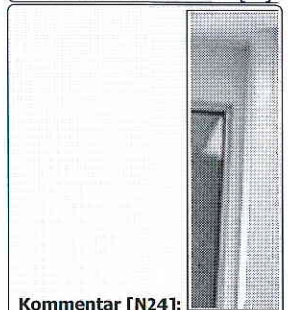
Seite: 3

Eine getrennte Erschließung führt zu einer niedrigeren sozialen Kontrolle. ... [16]

Kommentar [N23]:

Seite: 3

Bevorzugung von offen gestalteten, oberirdischen Stellflächen in Wohnungsnähe gegenüber Tiefgaragen. Diese werden von vielen Frauen als Angsträume empfunden. Ist eine Tiefgarage notwendig sollte die Erschließung von der Straße aus erfolgen. Die ... [17]

**Kommentar [N24]:**

Seite: 3

... [18]

Kommentar [N25]:

Seite: 4

... [19]

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

- ☒ Umgehende Beseitigung von Müll, Beschädigungen und Graffiti.
- ☒ Einsatz von vandalismusresistenten Materialien.
- ☒ Positionierung von Informationstafeln und Fahrkartenautomaten an übersichtlichen Stellen.

7. Unterführungen und Tunnel

- ☐ Einsehbarkeit und vandalismusresistente Ausleuchtung von Ein- und Ausgangsbereichen sowie des Durchganges gewährleisten.
- ☐ Möglichst gerade Linienführung, ansonsten Installierung von Spiegeln und Vermeidung von dunklen Ecken und Nischen.
- ☐ Installierung von Notruf- und Video-Überwachungsanlagen.
- ☐ Für übersichtliche und gut ausgeleuchtete Beschilderung sorgen.
- ☐ Ein- und Ausgänge behinderten- und kindgerecht gestalten, wie z.B. Rampe für Rollstühle und Kinderwagen.
- ☐ Wände mit graffitiresistenten Materialien versehen.

8. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ **SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN**

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Vorblatt zur Checkliste¹

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

☒ = berücksichtigt,

☒ = bitte prüfen,

☐ = hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zur Sichtbarmachung am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Umfeld

1.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen und Beleuchtung sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☒ Einen Bürobereich möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße vom Gebäude aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Gebäudeeingang berücksichtigen.

1.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen vermeiden.
- ☒ Abseits gelegene und nicht einsehbare Stellplätze vermeiden.

2. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☒ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

3. Infrastruktur

- ☒ Anbindung des Gewerbegebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen.
- ☒ Überprüfung der Erreichbarkeit des Gewerbegebietes mit Kraftfahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftwege.
- ☒ Prüfung der Zulassung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten.

Kommentar [N1]: Seite: 2

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar. ... [1]

Kommentar [N2]: Seite: 2

Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umge ... [2]

Kommentar [N3]: Seite: 2

Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohn ... [3]

Kommentar [N4]: Seite: 2

... [4]

Kommentar [N5]: Seite: 2

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört. ... [5]

Kommentar [N6]: Seite: 2

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor mögliche ... [6]

Kommentar [N7]: Seite: 2

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar. ... [7]

Kommentar [N8]: Seite: 2

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz-Delikten bei. ... [8]

Kommentar [N9]: Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraßen Tatgelegenheiten für überörtlich agierende T ... [9]

Kommentar [N10]:

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit von Gewerbegebieten über s ... [10]

4. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

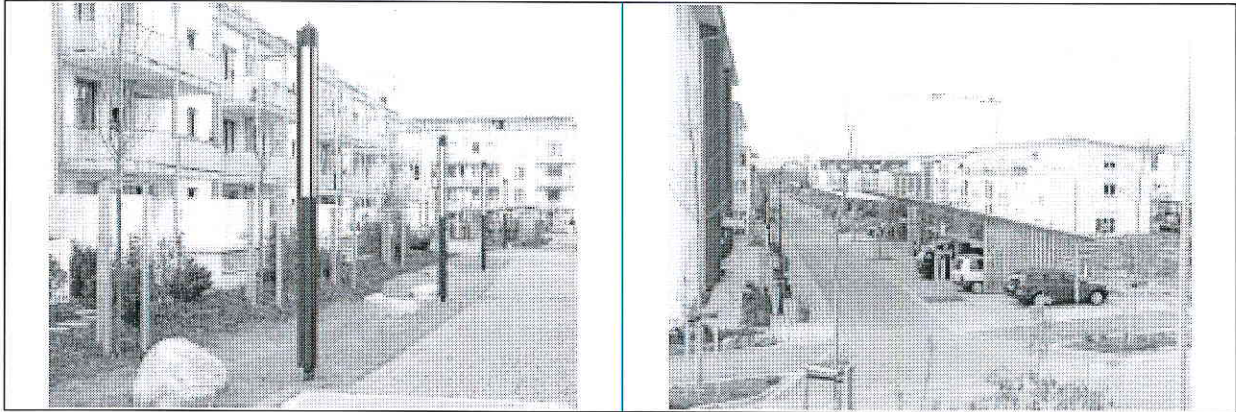
Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ **SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN**

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar.



Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird. Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit die soziale Kontrolle von beiden Bereichen. Beim Durchqueren derartiger Wohngebiete entsteht ansonsten schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken“. Gleichzeitig sollte der private Bereich vor dem Haus eindeutig identifizierbar sein

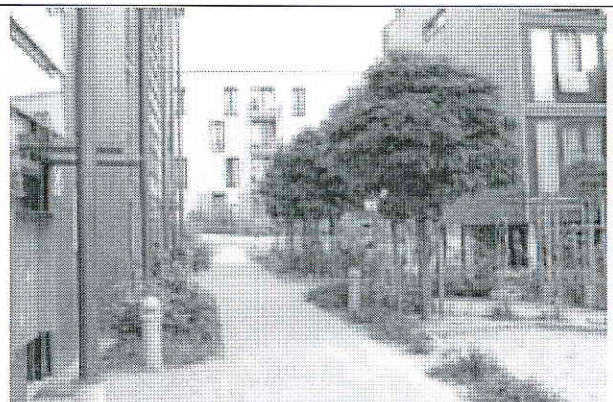


Begrünter Wohnhof mit guten Sichtbeziehungen unterhalb der Bäume.

Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohnungseinbrüchen die sog. „Fenstertüren“ (Terrassentüren) von Tätern zu 52,05 %, Fenster zu 26,49 % angegangen werden.



Hecken:
Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz.



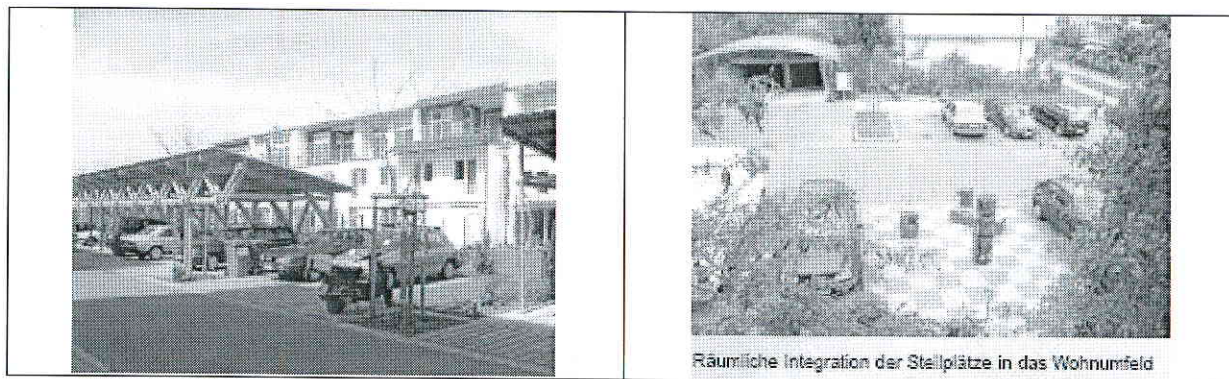
Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat.

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört.

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen.

Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar.



Seite 2: [8] Kommentar [N8]

NW022905

Seite:

2

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz-Delikten bei.

Seite 2: [9] Kommentar [N9]

NW022905

Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraße Tatgelegenheiten für überörtlich agierende Täter bieten.

Seite 2: [10] Kommentar [N10]

NW022905

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit von Gewerbegebieten über sog. Wirtschaftswege, insbesondere wenn sie unbeleuchtet sind, begünstigen Tatgelegenheiten.

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar. Aus kriminalpräventiver Perspektive ist eine Gesichtserkennung bei Dunkelheit aus 4-5 Metern Entfernung wünschenswert. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass die Beleuchtung mit der Bepflanzung korrespondiert und bei fortgeschrittener Vegetation nicht die Baumkronen von oben beleuchtet werden.

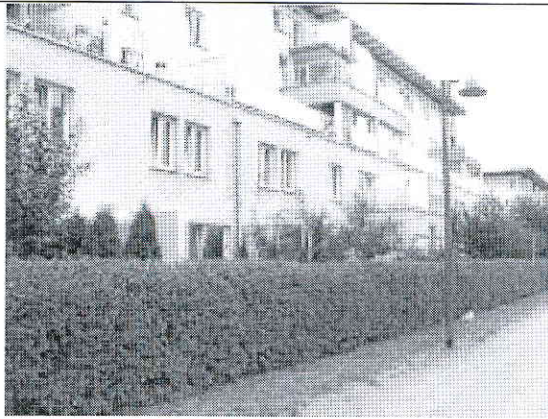
Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird. Hinzu kommt, dass die Bepflanzung als Aufstieghilfe zum Einstieg in Gebäude über das Dach oder Fenster im Obergeschoss genutzt werden kann.

Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit die soziale Kontrolle von beiden Bereichen.

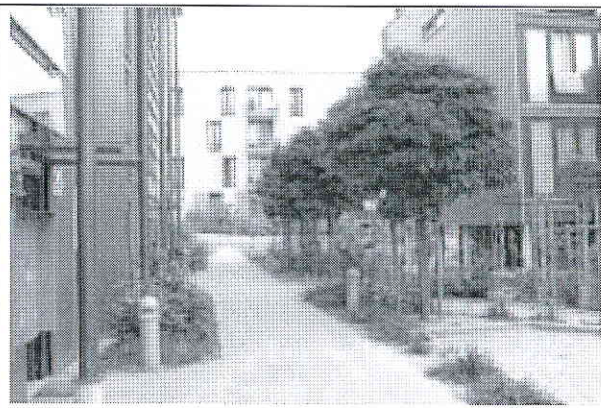
Beim Durchqueren derartiger Wohngebiete entsteht ansonsten schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken“. Gleichzeitig sollte der private Bereich vor dem Haus eindeutig identifizierbar sein



Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohnungseinbrüchen die sog. „Fenstertüren“ (Terrassentüren) von Tätern zu 52,05 %, Fenster zu 26,49 % angegangen werden.



Hecken:
Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz.



Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat.

Seite 2: [5] Kommentar [N10]

NW022905

Seite:

2

Die Beaufsichtigung der Kinder wird dadurch erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss. Kinder können selbstständig den Spielplatz erreichen.



Seite 2: [6] Kommentar [N11]

NW022905

Seite:

2

Mit dieser Maßnahme werden soziale Kontakte und soziale Kontrolle gefördert. Sie entsprechen insbesondere den Freizeitbedürfnissen von Jugendlichen.

Seite 2: [7] Kommentar [N12]

NW022905

Seite:

2

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört.

Seite 2: [8] Kommentar [N13]

NW022905

Seite:

3

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

Seite 2: [9] Kommentar [N14]

NW022905

Seite: 3



Seite 2: [10] Kommentar [N15]

NW022905

Seite:

3

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen.

Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar.



Seite 2: [11] Kommentar [N16]

NW022905

Seite:

3

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz-Delikten bei.

Seite 2: [12] Kommentar [SD17]

Schürmann, Detlev

25.09.2012 09:11:00

Quer- und Schrägstellplätze verbrauchen mehr Straßenraum, bieten jedoch mehr Parkmöglichkeiten. Hinzu kommt ihre kriminalpräventive Komponente. Bei auf der

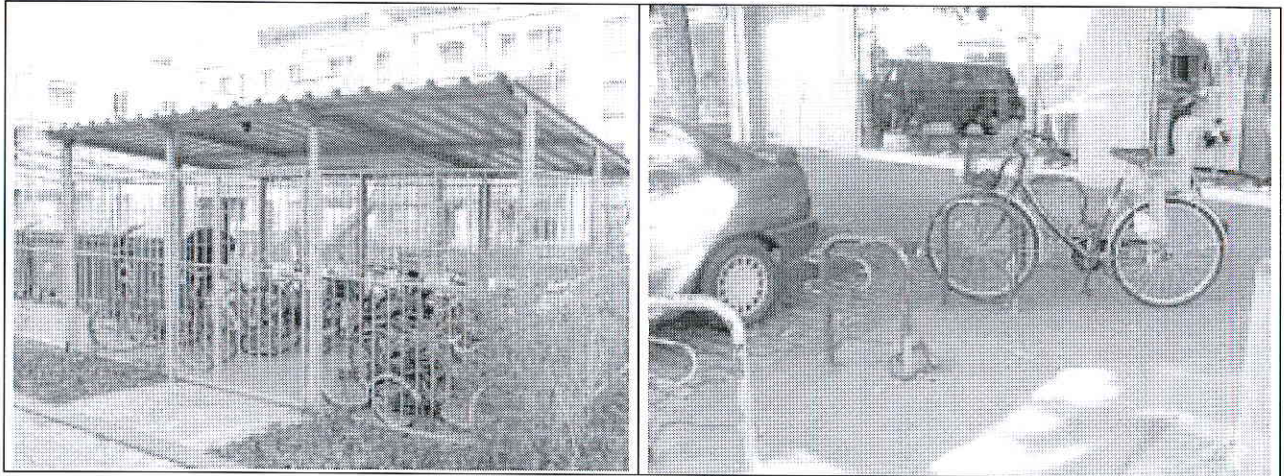
Fahrbahn längs abgestellten Kraftfahrzeugen fällt eine tatgeneigte Person, auch bei Dunkelheit, die im Vorbeigehen auf dem parallel verlaufenden Gehweg flüchtig in den Fahrzeuginnenraum (auf der Suche nach möglichem Diebsgut) schaut nicht auf. Bei Quer- und Schrägstellplätze muss ein potentieller Täter um die Kraftfahrzeuge herum- bzw. zwischen ihnen hindurchgehen. Dieses Verhalten ist auffällig und erhöht das Entdeckungsrisiko bei einem Kraftfahrzeugdelikt.

Seite 2: [13] Kommentar [N18]

NW022905

Seite:

3



Seite 2: [14] Kommentar [N19]

NW022905

17.07.2009 14:48:00

Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraße Tatgelegenheiten für überörtlich agierende Täter bieten.

Seite 2: [15] Kommentar [N20]

NW022905

17.07.2009 14:52:00

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit von Plangebieten über sog. Wirtschaftswege, insbesondere wenn sie unbeleuchtet sind, begünstigen Tatgelegenheiten.

Seite 3: [16] Kommentar [N22]

NW022905

14.05.2008 13:47:00

Seite:

3

Eine getrennte Erschließung führt zu einer niedrigeren sozialen Kontrolle.



Seite 3: [17] Kommentar [N23]

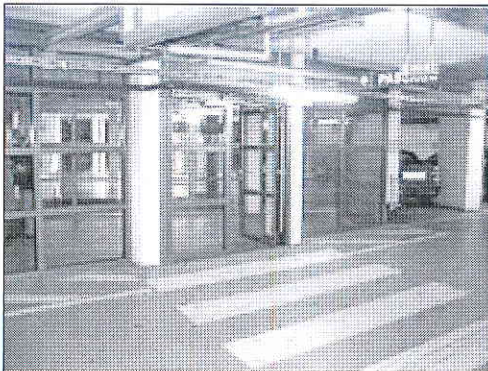
NW022905

Seite:

3

Bevorzugung von offen gestalteten, oberirdischen Stellflächen in Wohnungsnähe gegenüber Tiefgaragen. Diese werden von vielen Frauen als Angsträume empfunden.

Ist eine Tiefgarage notwendig sollte die Erschließung von der Straße aus erfolgen. Dieses erhöht die soziale Kontrolle.



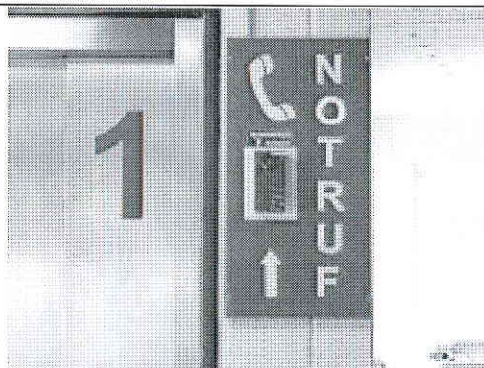
Gute Ausleuchtung und Transparenz eines Zugangsbereiches

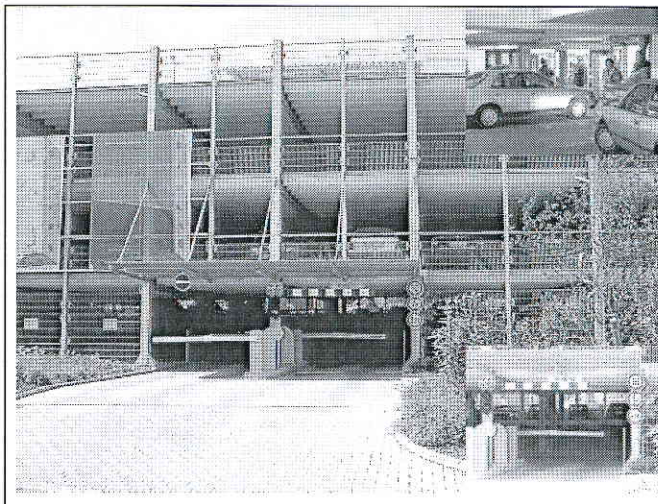


Gute Flächenbeleuchtung

Seite 3: [18] Kommentar [N24]

NW022905

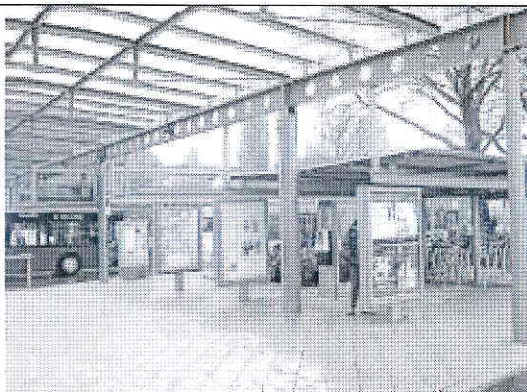




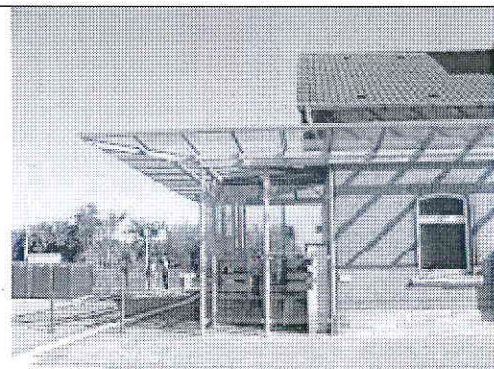
Rückwärtige Ansicht eines tagesbelichteten Parkhauses für Pkw einer Wohnanlage

Seite 3: [19] Kommentar [N25]

NW022905



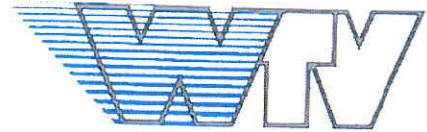
Erkennbare Wegeführung und Information



Transparente Gebäudeteile ermöglichen gute Sichtbeziehungen nach außen.

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 1**

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelknippen · 53721 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung Liegenschaften
Herr Mario Mezger
Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster
Funktion: Sachbearbeiterin
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: Eck/Fö
Email: vera.foerster@wahnbach.de
Tel: 02241 128 123
Fax: 02241 128 116

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 23.10.2013

Ihre Anfrage vom 18.10.2013 bezüglich der **49. Änderung des Flächennutzungsplanes**
und des Bebauungsplanes Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel"

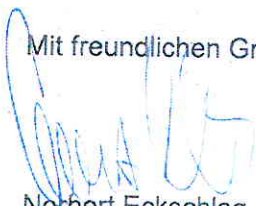
Sehr geehrter Herr Mezger,

nach Prüfung Ihrer o.a. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass bei Ihren Vorhaben der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitung (HVL) DN 600 des Wahnachtalsperrenverbandes von Villiprott nach Meckenheim (461) bei Station ca. 2+750 – 3+120 betroffen ist. Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.

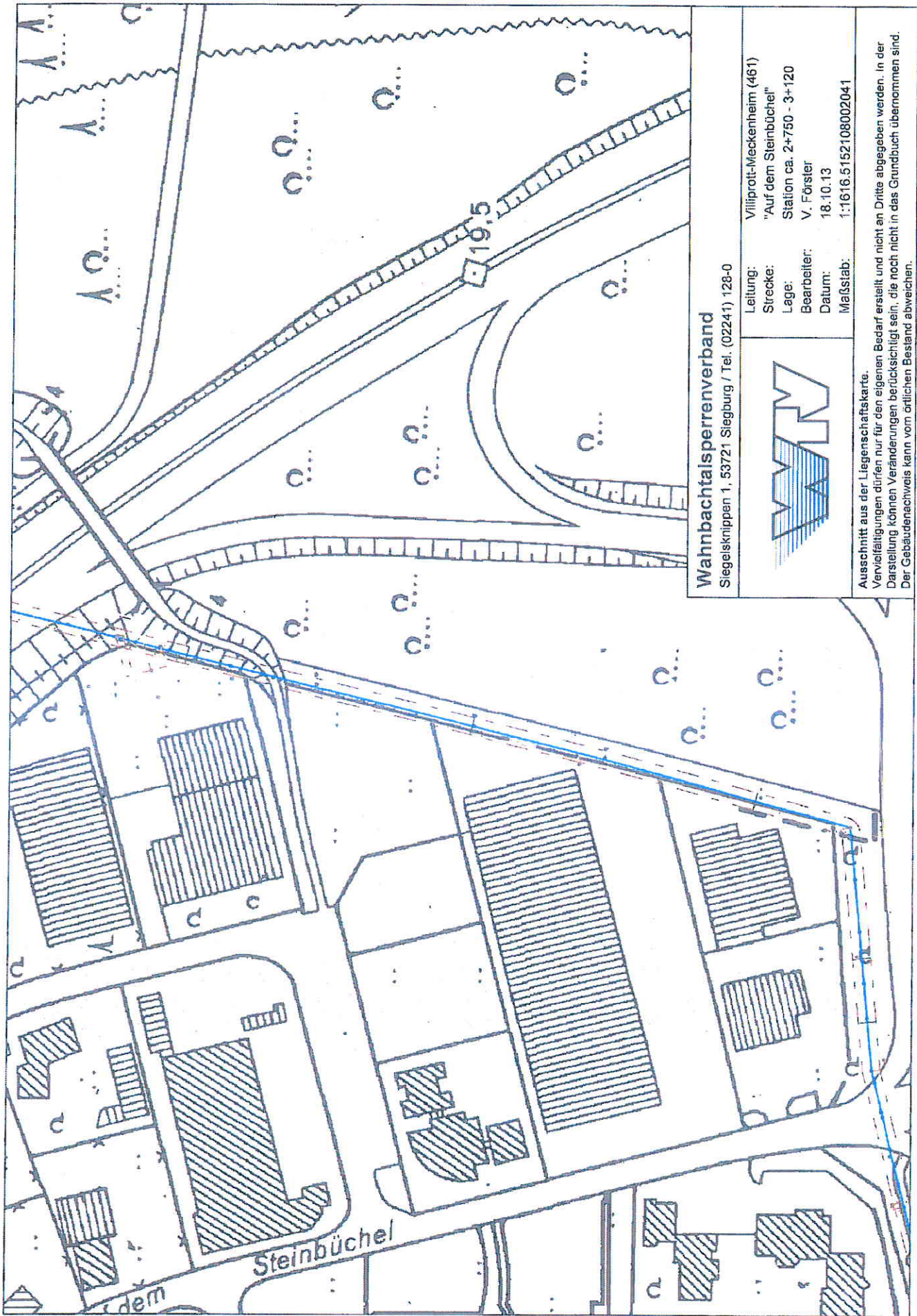
Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung.

Für Abstimmungs- und Koordinationsgespräche stehen Ihnen Herr Dipl.-Ing. G. Holst, Tel. 02241 128 122 oder 0173 21 27 232 und Herr Dipl.-Ing. P. Tybel, Tel 02241 128 113 oder 0173 21 27 230 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Eckschlag

Anlagen



Wahnachtsperrenverband

Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0



Leitung: Villiprot-Meckenheim (461)
Strecke: "Auf dem Steinbüchel"
Lage: Station ca. 2+750 - 3+120
Bearbeiter: V. Förster
Datum: 18.10.13
Maßstab: 1:1616.5152108002041

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(330/331/13
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.11.13

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 20 e „Auf dem Steinbüchel“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 10.10.2013; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A565 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

In Bezug auf die Auflagen (auch auf die Werbeverbotszone) seitens der

Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastr. 2
47799 Krefeld

ist die Stellungnahme von dort einzuholen.

Entgegen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht die Satzung der Stadt Meckenheim allein für die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen heranzuziehen. Da die L 158 in diesem Bereich außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, sind die straßenrechtlichen Belange heranzuziehen und im Einzelfall unter Beteiligung des Landesbetriebes zu beurteilen.

Grundsätzlich gilt:

In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkan-

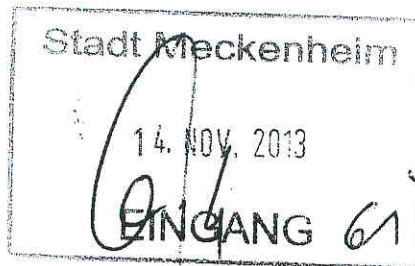
te zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 1**

Stadt Meckenheim
Herrn Mezger
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB A1 80502

Bergheim, 13. November 2013

**Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel" und
der damit verbundenen 49. Flächennutzungsplanänderung**

Ihr Schreiben vom 18.10.2013

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Stellungnahme vom 10.10.2012 hatten wir zur
Bebauung der ehemaligen Spielplatzfläche Stellung genommen und eine
Zunahme der Versickerung bemängelt. Sofern aber – wie im Erläuterungs-
bericht dargestellt – jetzt in der Neuaufstellung ein geringerer Ver-
siegelungsanteil als im Ursprungsplan (Stand vor der Bebauung des
Spielplatzes) festgesetzt werden soll, bestehen gegen die Neuplanung in
dieser Hinsicht keine Bedenken. Ansonsten werden Festsetzungen von
Gründächern sehr begrüßt. Ergänzend sollte die Sammlung und Nutzung
von Niederschlagswasser – wenn schon nicht festgesetzt – zumindest als
Empfehlung angesprochen werden.

Des Weiteren sollte für das Regenwasser aus dem Bereich IT-Campus
eine Versickerung festgesetzt werden. Im 1. Bauabschnitt wurde dies
schon ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement



**#Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Referat K 4 - TÖB**



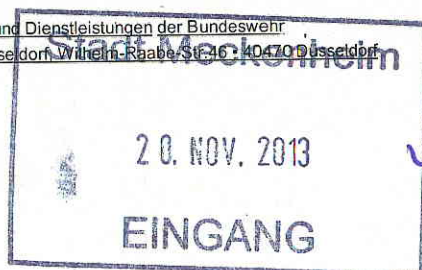
**Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.**

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 5 der Anlage 1**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Bahnhofstr. 22

53340 Meckenheim



HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf

TEL: (0211) 959 - 2386

FAX: (0211) 959 - 4895

BW: 3221

E-MAIL: WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org
(bis 30.12.2013)

BEARBEITER: Herr von den Driesch

Düsseldorf, den 18. November 2013

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_C_064_11_c

Bauleitplanung;

hier: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Ihr Schreiben vom 18.10.2013 - Az 0.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 18.10.2013 benachrichtigen Sie mich über die öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 19.01.2012 Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt.

Meine Stellungnahme vom 19.01.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


von den Driesch

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 6 der Anlage 1

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 24.10.2013 - 25.11.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Rolf Ingo Grünefeld, Redakteur
Behörde:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Abgabedatum:	18.11.2013
Aktenzeichen:	131018 Offenlage FNP. 49. Änd.
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, im dargestellten Planbereich sind Anlagen zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen seitens der Regionalgas Euskirchen keine Bedenken, soweit der Bestand unserer Erdgas-Versorgungsanlagen gewährleistet bleibt.
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06/07_A565
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.11.2013

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim und
Bebauungsplan Nr. 20 e „Auf dem Steinbüchel“
Durchführung Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) /
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 10.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mezger,

seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld werden erhebliche Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung erhoben.

Gemäß § 9 (1) Fernstraßengesetz dürfen **innerhalb der 40 m Anbauverbotszone keine Hochbauten** errichtet werden.

Ebenso unter das gesetzliche Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz fallen für den Hochbau zwingend notwendige, baurechtlich vorgeschriebene Anlagen wie Stellplätze oder Feuerwehrumfahrten.

Einer **Festsetzung der Baugrenze innerhalb der Anbauverbotszone**, wie im Gewerbegebiet „Grenzstraße“ dargestellt (vgl. auch Seite 14 Pkt. 2.4), wird diesseits **auf keinen Fall zugestimmt**.

Abweichungen von den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes bedürfen auf Grund der rechtlichen Problematik **generell** der Genehmigung/Zustimmung der Straßenbauverwaltung außerhalb des Bebauungsplanverfahren.

Für die parallel zur A 565 im SO-Gebiet als „St2“ gekennzeichnete Stellplatzfläche, wird gebeten auf das Verbot der Anlage von Pflichtstellplätzen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone der A 565 hinzuweisen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Darüber hinaus verweise ich auf die hiesige Stellungnahme vom 02.02.2012 – Az.: 20200/40400.010/1.13.13.06/07-A 565 mit der Bitte um weitere Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 8 der Anlage 1

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

E-mails vom 18.10.2013

49. Änd. FNP; BP Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Mein Zeichen

61.2-Fi

Datum

09.12.2013

-Parallelverfahren-

- 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

und

- Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Beteiligung gemäß §4(2) BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Technischen Umweltschutz – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Immissionsschutz:

Der Bebauungsplan beabsichtigt die Überplanung bestehender Nutzungen. Es wird angeregt, unter Berücksichtigung von Bestandsschutz und betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten die einzelnen Nutzungen hinsichtlich ihrer künftigen Zulässigkeit zu überprüfen, diesbezüglich Aussage zu treffen und ggfls. z.B. über eine „Fremdkörperfestsetzung“ nach §1(10) BauNVO planungsrechtlich zu steuern.



Um den Verdacht eines sog. „Etikettenschwindels“ auszuräumen, wird angeregt, das geplante GE3 im Bereich des Wendehammers, zumindest die diesbezügliche Begründung zu überdenken. Es

handelt sich hier um eine scheinbar bereits verfestigte Nutzung, die keinem GE entspricht und der nicht allein eine Verkehrslärmvorbelastung entgegen gehalten werden kann. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf führt hierzu aus:

Im Bereich des Wendehammers (GE 3) hat sich eine Nutzung auf verhältnismäßig kleinen Grundstücken entwickelt, welche heute nicht als gewerbegebietstypische Nutzung zu definieren ist. Dennoch soll dieser Teilbereich der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben, insbesondere auch im Hinblick auf die Lärmvorbelastung durch den Autobahnverkehr, welche für eine Wohnnutzung nicht verträglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

